

AZ: 3909/20

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Verbrauchsabrechnungen der Beschwerdegegnerin für die Jahre 2018 bis 2020 sowie über die Höhe der Abschlagsforderungen.

Die Beschwerdegegnerin beliefert den Beschwerdeführer seit mehreren Jahren mit Strom. Der Beschwerdeführer reklamierte am 02.09.2019 Abschlagsforderungen der Beschwerdegegnerin über 49,00 EUR pro Monat. Er habe für das Abrechnungsjahr 2018/2019 keine Verbrauchsabrechnung erhalten. Den akzeptierten monatlichen Abschlag von 43,00 EUR überweise er stets. Am 20.05.2020 erstellte die Beschwerdegegnerin eine Jahresrechnung bis zum 13.05.2020, mit der sie vom Beschwerdeführer noch 20,92 EUR nachforderte. Die Abschlagszahlungen ab dem 02.06.2020 legte die Beschwerdegegnerin auf 48,00 EUR pro Monat fest. Im Schlichtungsverfahren stornierte die Beschwerdegegnerin Mahnkosten und änderte am 12.01.2021 die Jahresrechnungen 2018/2019 sowie 2019/2020. Die Abschlagsforderungen senkte sie rückwirkend ab dem 02.06.2020 auf 43,00 EUR pro Monat.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin habe die Abschlagsforderungen heraufgesetzt, obwohl in den einzelnen Abrechnungszeiträumen keine Nachforderungen, sondern sogar Guthaben entstanden seien. Die Verbrauchsabrechnung für das Jahr 2018/2019 habe er nicht erhalten. Die Jahresrechnung 2017/2018 weise eine Abschlagsforderung von 40,00 EUR aus, die er freiwillig auf 43,00 EUR monatlich erhöht habe. Höhere Abschlagszahlungen schulde er nicht. Die Beschwerdegegnerin rechne nicht alle Zahlungen in den Abrechnungen korrekt an. Mahnkosten schulde er nicht, weil die Beschwerdegegnerin unberechtigte Forderungen angemahnt habe. Mahnungen per E-Mail erkenne die Rechtsprechung zudem nicht an. Die Beschwerdegegnerin müsse ihm alle Korrespondenz und insbesondere auch die Jahresrechnungen per Post übersenden. Schriftstücke, von denen er nur zufällig als Anlage einer Stellungnahme im Schlichtungsverfahren Kenntnis erlange, seien ihm nicht wirksam zugestellt. Die Beschwerdegegnerin dürfe den Liefervertrag auch nicht außerordentlich kündigen.

Der Beschwerdeführer fordert von der Beschwerdegegnerin geänderte Abrechnungen für die Jahre 2018 bis 2020 unter Anrechnung aller geleisteter Zahlungen sowie die Auszahlung ihm zustehender Guthabenbeträge. Künftiger Schriftverkehr sei ausschließlich auf dem Postweg zu führen.

Die Beschwerdegegnerin lehnt die Forderungen des Beschwerdeführers ab.

Sie ist der Auffassung, sie habe jährlich Verbrauchsabrechnungen erstellt und den Beschwerdeführer über die jeweilige Höhe der Abschlagsforderungen informiert. Nach einer Preisanpassung habe sie die

Abschlagsforderungen ab dem 11.06.2019 auf 49,00 EUR monatlich erhöht, um das Risiko einer Nachzahlung in der nächsten Jahresrechnung zu minimieren. Nur Zahlungen in der jeweils fälligen Höhe könnten auf dem Kundenkonto korrekt zugeordnet werden. Zahlungen, die ohne Rücksprache mit der Beschwerdegegnerin hiervon abwichen, würden mit den ältesten bzw. nächstfälligen Forderungen verrechnet. Dies führe zu einer abweichenden Darstellung der Zahlungen in den Abrechnungen, was systembedingt aber nicht anders möglich sei. Sämtliche Rechnungsguthaben habe sie an die ihr bekannte Bankverbindung des Beschwerdeführers ausbezahlt. Weil der Beschwerdeführer immer wieder im Zahlungsverzug gewesen sei, habe sie berechtigt Mahnungen versandt und mit der Kündigung des Vertrages gedroht. Zahlungserinnerungen und Mahnungen habe sie grundsätzlich per Post versandt. Auf die E-Mail des Beschwerdeführers vom 03.09.2019 habe sie am 15.11.2019 ebenfalls per E-Mail geantwortet und ihm die Abrechnungen 2017 bis 2019 in Kopie übersandt. Im Interesse einer gütlichen Einigung nehme sie aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die im Lieferzeitraum 14.05.2018 bis 13.05.2020 angefallenen Mahnkosten zu ihren Lasten. Ebenso sei sie kulanzweise bereit, dem Beschwerdeführer die Mehrkosten durch die Preisanpassung ab dem 01.06.2019 bis zum 15.02.2021 zu erstatten. Alternativ biete sie an, den Liefervertrag zum nächstmöglichen Termin zu kündigen. In diesem Falle werde sie dem Kundenkonto die Mehrkosten der Preisanpassung bis zum Lieferende gutschreiben.

II.

Die Beteiligten sollten sich dahingehend einigen, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer die Mehrkosten der Preiserhöhung vom 01.06.2019 bis maximal zum 31.05.2021 gutschreibt. Auf die Mahnkosten für den Zeitraum vom 14.05.2018 bis zum 13.05.2020 hat die Beschwerdegegnerin bereits verzichtet. Verbrauchsabrechnungen, Preisänderungsmitteilungen sowie eventuelle Zahlungsaufforderungen sollte die Beschwerdegegnerin weiterhin per Briefpost an den Beschwerdeführer versenden.

Dieser Vorschlag beruht auf den nachstehenden Erwägungen:

Bis zum Ende der Abrechnungsperiode 2018/2019 bestand zwischen den Beteiligten offenbar noch kein Streit hinsichtlich der Abschlagshöhe. Seit dem 01.06.2017 (siehe Jahresrechnung 2016/2017) waren die Abschlagszahlungen auf monatlich 40,00 EUR festgesetzt, der Beschwerdeführer überwies ab 2017 monatlich 43,00 EUR an die Beschwerdegegnerin. In der nachfolgenden Jahresrechnung 2017/2018 vom 01.06.2018 legte die Beschwerdegegnerin die Abschlagsforderungen wiederum auf 40,00 EUR fest. Der Beschwerdeführer überwies weiterhin 43,00 EUR pro Monat.

Gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) müssen sich Abschläge nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden richten. Die Beschwerdegegnerin hat in Punkt 8 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt, dass die von der Beschwerdegegnerin in der Regel während des Abrechnungszeitraums monatlich gleichbleibenden Abschlagsforderungen auf Basis der Verbrauchsdaten des Kunden oder allgemeiner Erfahrungswerte nach billigem Ermessen festgelegt und zu den von der Beschwerdegegnerin angegebenen Zeitpunkten fällig werden. Unter Punkt 8 heißt es ferner: „Ändern

sich die [Beschwerdegegnerin] Strompreise gemäß Punkt 7, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.“

Die Beschwerdegegnerin beruft sich auf diese letztere Regelung. In der Jahresrechnung 2018/2019 vom 11.06.2019 berechnete sie für einen Verbrauch von 1.395,2 kWh Stromkosten in Höhe von 499,85 EUR. Unter Anrechnung der vom Beschwerdeführer im Abrechnungszeitraum geleisteten Abschlagszahlungen von insgesamt 516,00 EUR ergab sich ein Guthaben zugunsten des Beschwerdeführers von 16,14 EUR, welches die Beschwerdegegnerin ausbezahlte. Weil sie dem Beschwerdeführer am 15.04.2019 ein Preiserhöhungsverlangen ab dem 01.06.2019 (Grundpreis neu 13,73 EUR/Monat, Arbeitspreis neu 0,2941 EUR/kWh) übersandt hatte, berechnete die Beschwerdegegnerin die erhöhten Lieferpreise in die Berechnung der Abschlagsforderungen ein. Unter Berücksichtigung des Jahresverbrauchs 2018/2019 von 1.395 kWh und der geänderten Preise ergaben sich voraussichtliche Kosten in Höhe von 575,03 EUR (12 x 13,73 EUR + 1.395 kWh x 0,2941 EUR). Der Beschwerdeführer hatte im Juni 2019 einen Betrag in Höhe von 43,00 EUR bezahlt. Die Beschwerdegegnerin forderte bis zur nächsten Abrechnung elf weitere Abschläge (Juli 2019 bis Mai 2020) in Höhe von jeweils 49,00 EUR. Dies ergibt zusammen 582,00 EUR. Die Abschlagsforderungen der Beschwerdegegnerin aus der Abrechnung vom 11.06.2019 war angesichts der prognostizierten Kosten in Höhe von 575,03 EUR nicht fehlerhaft überhöht. Abschlagsforderungen dürfen grundsätzlich auch dann höher ausfallen, wenn die letzte Jahresrechnung ein Guthaben ergab. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die unter Berücksichtigung des Jahresverbrauchs und der geltenden Preise in der nächsten Abrechnung zu erwartenden Energiekosten wegen der Preisänderung entsprechend höher ausfallen.

Tatsächlich verbrauchte der Beschwerdeführer im Abrechnungszeitraum 2019/2020 1.368 kWh Strom, für den die Beschwerdegegnerin Kosten in Höhe von 563,93 EUR berechnete. Die Kostenprognose der Beschwerdegegnerin vom 11.06.2019 hat sich damit im Nachhinein bestätigt.

Der Beschwerdeführer trägt glaubhaft vor, er habe die Jahresrechnung 2018/2019 und damit auch die Abschlagsberechnung nicht erhalten. Die Beschwerdegegnerin gibt an, diese Abrechnung wie die weiteren Jahresrechnungen per Post versandt zu haben. Offenbar hat die Post den Beschwerdeführer nicht erreicht. Deswegen reklamierte der Beschwerdeführer am 02.09.2019 die für ihn nicht nachvollziehbaren Zahlungsaufforderungen. Die Beschwerdegegnerin hat diese Beschwerde erst verspätet im November 2019 beantwortet. Sie hat jedoch im Schlichtungsverfahren auf Anregung der Schlichtungsstelle auf die Mahnkosten, die deshalb entstanden waren, weil dem Beschwerdeführer die Abschlagshöhe von 49,00 EUR nicht mitgeteilt und erläutert worden war, verzichtet.

Die Beschwerdegegnerin hat aktuell die Abschlagsforderungen auf den vom Beschwerdeführer gewünschten Betrag von 43,00 EUR gesenkt. Wenn die Beschwerdegegnerin, wie angeboten, auf die Berechnung der Preiserhöhung verzichtet und der Beschwerdeführer seinen Stromverbrauch nicht wesentlich steigert, dann dürften diese monatlichen Zahlungen ausreichen, um die in der Jahresrechnung 2020/2021 abzurechnenden Energiekosten auszugleichen.

Die Beteiligten sollten sich weiterhin dahingehend verständigen, dass die Beschwerdegegnerin die Korrekturabrechnungen für die Jahre 2018/2019 und 2019/2020 vom 12.01.2021 nicht noch einmal

ändert. In diesen Abrechnungen sind die ursprünglich verlangten Mahnkosten nicht mehr berücksichtigt und es sind die geleisteten Zahlungen angerechnet worden. Die sich aus den Korrekturen ergebenden Guthaben sowie den am 13.07.2020 gezahlten Abschlagsbetrag von 27,00 EUR hat der Beschwerdeführer zurückerhalten. Die Beschwerdegegnerin hat den Saldenstand des Kundenkontos am 13.01.2021 aufgelistet. Weitere Zahlungen, die in diesem Saldo nicht berücksichtigt sind, trägt der Beschwerdeführer nicht vor. Erneute Änderungen der Abrechnungen könnten nicht zu weiteren Guthabenbeträgen oder Auszahlungen für den Beschwerdeführer führen. Im Interesse einer gütlichen Einigung sollten die Beteiligten sich auf die Korrekturen vom 12.01.2021 sowie das Saldenergebnis vom 13.01.2021 verständigen.

Die Beschwerdegegnerin sollte zukünftig wieder ausschließlich per Briefpost mit dem Beschwerdeführer kommunizieren. Die Beteiligten haben keinen sogenannten Online-Vertrag mit elektronischer Kommunikation vereinbart. Dementsprechend hat die Beschwerdegegnerin bisher auch überwiegend per Briefpost mit dem Beschwerdeführer kommuniziert. In seinem ersten Beschwerdeschreiben vom 02.09.2019 hat der Beschwerdeführer ausdrücklich angegeben, er werde dieses Beschwerdeschreiben der Beschwerdegegnerin vorab sowohl per E-Mail als auch per Fax übermitteln. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer am 15.11.2019 per E-Mail geantwortet hat. Denn der Beschwerdeführer selbst hat zumindest auch diesen Kommunikationsweg gewählt. Zahlungsaufforderungen können grundsätzlich auch in Textform, d. h. z. B. elektronisch per E-Mail versandt werden. Die gesetzlichen Regelungen enthalten insoweit keine Vorgaben. Den ausdrücklichen Wunsch des Beschwerdeführers sollte die Beschwerdegegnerin aber beachten.

Soweit der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 06.02.2021 noch einmal gerügt hat, die Beschwerdegegnerin dürfe den Liefervertrag nicht außerordentlich kündigen, steht nach derzeitigem Sachstand keine außerordentliche Kündigung der Beschwerdegegnerin im Raum. Im Schreiben vom 04.02.2021 hatte die Beschwerdegegnerin mitgeteilt, sie könne den Vertrag zum nächstmöglichen Termin kündigen. Damit ist eine ordentliche Kündigung gemeint, die für beide Vertragspartner fristgerecht möglich ist. Die Schlichtungsstelle hat diese Mitteilung als Angebot verstanden, nicht nur bis zum 15.02.2021, sondern bis zum Lieferende auf die Berechnung der Preiserhöhung zu verzichten, wenn der Beschwerdeführer eine Beendigung des Vertrages wünscht.

Schlussendlich wird das Angebot der Beschwerdegegnerin, auf die Berechnung der Preiserhöhung ab dem 01.06.2019 zu verzichten, aufgegriffen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beteiligten einigen sich dahingehend, dass die Korrekturabrechnungen vom 12.01.2021 für die Abrechnungszeiträume 2018/2019 sowie 2019/2020 sowie die Saldenberechnung der Beschwerdegegnerin vom 13.01.2021 Bestand haben.
2. Die Beschwerdegegnerin schreibt dem Kundenkonto des Beschwerdeführers die Mehrkosten der Preiserhöhung ab dem 01.06.2019 bis maximal zum 31.05.2021 gut. Endet der Vertrag bis dahin nicht, gelten die erhöhten Preise ab dem 01.06.2021.
3. Die Beschwerdegegnerin kommuniziert im Rahmen des Liefervertrages per Briefpost mit dem Beschwerdeführer.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 21. Mai 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann